

Baubeschreibung / Vorbemerkungen mit allgemeinen und technischen Angaben

Projekt G.016180217

WE Regensburg Hbf, Weiche 472, 473, 474

DB InfraGO AG

Region Süd

Projekte Netz Regensburg (V.IW-S-P 324)

Sandstraße 38-40

90443 Nürnberg

Inhaltsverzeichnis

A.	Projektübersicht	5
B.	Angaben zur Baustelle und Ausführung	6
0.1	Angaben zur Baustelle	6
0.1.1	Lage der Baustelle.....	6
0.1.2	Besondere Belastungen.....	7
0.1.3	Vorhandene Anlagen	7
0.1.3.1	Hindernisse und bauliche Anlagen der DB AG	7
0.1.3.2	Kabel und Leitungen Dritter	7
0.1.3.3	Angaben zur Strecke / zu den Strecken.....	7
0.1.3.4	Oberbau	8
0.1.4	Verkehrsverhältnisse auf der Baustelle.....	9
0.1.5	Freizuhaltende Flächen	9
0.1.6	bleibt frei.....	9
0.1.7	bleibt frei.....	9
0.1.8	Lage und Ausmaß dem AN überlassener Flächen.....	9
0.1.9	Baugrund.....	10
	Der Baugrund im Umbaubereich wurde nicht untersucht, da keine PSS eingebaut wird.....	10
0.1.10	bleibt frei.....	10
0.1.11	bleibt frei.....	10
0.1.12	Besondere Vorgaben für die Entsorgung	10
0.1.13	Schutzgebiete oder Schutzzeiten.....	10
0.1.14	Schutzmaßnahmen.....	11
0.1.15	bleibt frei.....	11
0.1.16	bleibt frei.....	11
0.1.17	Hindernisse.....	11
0.1.18	Kampfmittel.....	11
0.1.19	Baustellenverordnung.....	12
0.1.20	Auflagen Dritter.....	12
0.1.21	bleibt frei.....	13
0.1.22	Vorarbeiten des AG	13
0.1.23	Arbeiten anderer Unternehmer	13
0.2	Angaben zur Ausführung.....	14
0.2.1	Bauablauf	14
0.2.2	Erschwernisse	14
0.2.3	Vorgaben aus dem SiGe-Plan	15
0.2.4	Sicherungsmaßnahmen (gem. DIN 18325 0.2.7).....	15
0.2.4.1	Sicherung der Baustelle gegen Gefahren aus dem Bahnbetrieb und bauaffine Dienstleistungen – Durchführung durch AG.....	15

0.2.4.2	Sicherung der Baustelle gegen Gefahren aus dem Bahnbetrieb und bauaffine Dienstleistungen – Durchführung durch AN.....	15
0.2.5	Kontaminierte Bereiche.....	15
0.2.6	Besondere Anforderungen an Baustelleneinrichtungen	15
0.2.7	Besondere Anforderungen an Gerüste	15
0.2.8	Mitbenutzung fremder Einrichtungen	15
0.2.9	Vorhaltung für andere Unternehmer.....	15
0.2.10	bleibt frei.....	16
0.2.11	bleibt frei.....	16
0.2.12	bleibt frei.....	16
0.2.13	Eignungs und Gütenachweise	16
0.2.13.1	Eignungs- und Gütenachweise für zugelieferte mineralische Ersatzbaustoffe (MEB) und Bodenmaterial	16
0.2.14	Umgang mit aufarbeitungsfähigen Stoffen	17
0.2.15	Abfallmanagement von Bau- und Abbruchabfällen	17
0.2.15.1	Entsorgung durch den Auftraggeber / Zuführungskonzept.....	18
0.2.15.1.1	Entsorgungs- und Zuführungskonzept.....	18
0.2.15.1.2	Handhabung von Bodenaushub und Bauabfällen.....	19
0.2.15.1.3	Deklarationsanalytik	20
0.2.15.2	Entsorgung durch den Auftragnehmer / Zuführung	20
0.2.15.2.1	Allgemeine Pflichten und Leistungen des Auftragnehmers	20
0.2.15.2.2	Definition Abfallerzeuger und Abfallbesitzer.....	20
0.2.15.2.3	Betrieb von Baustelleneinrichtungs- und Bereitstellungsflächen für Abfälle ..	20
0.2.15.2.4	Leistungen des AN zur Umsetzung der Gewerbeabfallverordnung.....	21
0.2.15.2.5	Systematik der zu vergebenden Entsorgungsleistungen für mineralische Bau- und Abbruchabfälle	21
0.2.15.2.6	Umgang mit Rückbau- und Abbruchabfällen.....	21
0.2.15.2.7	Umgang mit LST- und TK-Reststoffen sowie Schrott.....	21
0.2.15.2.8	Haufwerksbildung und Bereitstellung für Oberbau	21
0.2.15.2.9	Deklarationsanalytik.....	21
0.2.15.2.10	Elektronische Nachweisführung über die Entsorgung von Abfällen.....	21
0.2.15.2.10.1	Technische Voraussetzungen für das elektronische Abfall-Nachweis-Verfahren	21
0.2.15.2.10.2	Vorab- und Verbleibskontrolle für gefährliche Abfälle.....	21
0.2.15.2.10.3	Vorab- und Verbleibskontrolle für nicht gefährliche Abfälle	21
0.2.15.2.10.4	Anzeige- u. Dokumentationspflichten gemäß Ersatzstoffverordnung	22
0.2.15.2.11	Abrechnung von Entsorgungsleistungen.....	22
0.2.15.2.12	Beförderungserlaubnis / Transportgenehmigungen	22
0.2.16	Materialbeistellung durch Auftraggeber.....	22
0.2.17	Materialliefer- und Abfuhrplan.....	23

0.2.18	Leistungen für andere Unternehmer	23
0.2.19	Zusammenwirken mit anderen Unternehmern	24
0.2.20	bleibt frei	24
0.2.21	bleibt frei	24
0.2.22	bleibt frei	24
0.2.23	Betriebliche Angaben (gem. DIN 18325 0.2.3 und 18325 0.2.5)	24
0.2.24	Oberleitung (gem. DIN 18325 0.2.6)	25
0.2.25	Ausführung Bettungsarbeiten (gem. DIN 18325 0.2.16)	25
0.2.26	Ausführung Rand- und Rangierwegarbeiten	26
0.2.27	Ausführung Planumsverbesserung	26
0.2.28	Ausführung Entwässerungseinrichtung	26
0.2.29	Arbeiten im Tunnel (gem. DIN 18325 0.1.6)	26
0.2.30	Instandhaltungsarbeiten	26
0.2.31	Sicherung Kabelkanal	26
0.2.32	Arbeiten an Signalanlagen	26
0.2.33	Arbeiten Rückstromführung, Bahnerdung, Potenzialausgleich	26
0.2.34	Gleis-/Bauvermessung und Lichtraummessung	26
0.2.34.1	Absteckung durch AN	27
0.2.34.2	Abnahmevermessung durch AN	27
0.2.34.3	Lichtraummessung (und Engstellendokumentation) durch AN	27
0.2.35	Ergänzende Ausführungsbestimmungen	28
0.3	Einzelangaben bei Abweichungen von den ATV	29
0.4	Einzelangaben zu Nebenleistungen und besonderen Leistungen	29
0.4.1	Nebenleistungen	29
0.4.2	Besondere Leistungen	29
0.5	Technische Bearbeitung	29
0.5.1	Ausführungsunterlagen	29
0.5.2	Bestandsunterlagen und Dokumentation	29
0.5.3	Bauzeitenplan (Konkretisierung zu BVB 16.2)	30

Alle Regelungen dieser Baubeschreibung/Vorbemerkungen sind bei der Preisbildung zu berücksichtigen.

A. Projektübersicht

Bauab-schnitt Nr.:	Bezeichnung / Leistungsschwerpunkte
1	Weichenerneuerungen Bf Regensburg Bbf, Weichen 472, 473, 474: Ausbau: W 472 - ABW 54 - 190 - 1:7,5 HH und Anschlüsse W 473 - EW 54 - 190 - 1:7,5 HH und Anschlüsse W 474 - EW 54 - 190 - 1:7,5 HH und Anschlüsse Einbau: W 472 - ABW 54 - 190 - 1:7,5 r B -So und Anschlüsse W 473 - EW 54 - 190 - 1:7,5 r B und Anschlüsse W 474 - EW 54 - 190 - 1:7,5 r B und Anschlüsse Rand-, Rangierwege wieder herstellen •

B. Angaben zur Baustelle und Ausführung

0.1 Angaben zur Baustelle

0.1.1 Lage der Baustelle

Bahnhof	Regensburg Bbf
Bundesland:	Bayern
Stadt/Landkreis:	Stadt und Landkreis Regensburg
Lage im Netz:	
Strecke:	5850
Bahnhof:	Regensburg Bbf
von Weiche	472 bis Weiche 474
von km	2,94 bis km 3,150

Lage des Bahnkörpers:

geländegleich

An den Baubereich grenzen:

Wohn-Gewerbegebiet

Zugangsmöglichkeiten zu den Arbeitsstellen:

Zugang besteht über die Rand-/Rangierwege, sofern nicht im Bauvertrag § 15. 1 anders geregelt

Beschaffenheit der Zufahrtsmöglichkeiten:

- per Schiene
- per Straße keine Zufahrt

Aufgleisungsmöglichkeiten:

Mögliche Aufgleisstellen:

Am Gleis 309 in Reg Bbf (ca. km 2,5)

Der AG stellt keine Aufgleismöglichkeit zur Verfügung. Diese ist vom AN selbst zu erstellen, zu unterhalten, zu betreiben und anschließend vollständig rückzubauen. Die Aufwendungen hierfür sind einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.

Für die Ausführung dem AN überlassene Arbeitsgleise:

Gemäß baubetrieblicher Anmeldung 3.15:

- Gleis 286 Bf Regensburg Hbf

Weitere benötigte Arbeitsgleise in den entsprechenden Bahnhöfen hat sich der AN in eigener Verantwortung zu mieten bzw. zu reservieren. (optional nach regionaler Erfordernis und Möglichkeit).

0.1.2 Besondere Belastungen

Keine Belastungen aus Immissionen sowie aus besonderen klimatischen Bedingungen.

0.1.3 Vorhandene Anlagen

0.1.3.1 Hindernisse und bauliche Anlagen der DB AG

Die Bauwerke/Anlagen/Hindernisse, welche zusätzlich in den Lichtraum A nach EBO bzw. in den Lichtraum nach GC ragen, sind der geprüften Trassierung zu entnehmen.

An dieser Stelle wird auf die besondere Sorgfaltspflicht des AN hingewiesen, sich mit den oben genannten Hindernissen und baulichen Anlagen **vor Beginn** der Bauarbeiten vertraut zu machen.

0.1.3.2 Kabel und Leitungen Dritter

Entsprechend Anlage 2.9 Kabelmerkkblatt hat der AN vor Beginn der Bauarbeiten beim örtlich zuständigen Netzbezirk der DB Netz AG Auskunft darüber einzuholen, ob, wo und wie tief an der Arbeitsstelle Kabel liegen.

Der AN hat sich zusätzlich bei den zuständigen Stellen nach der Lage von Kabeln und Leitungen anderer Versorgungsträger (Dritter) zu erkundigen, entsprechend zu behandeln und zu schützen.

0.1.3.3 Angaben zur Strecke / zu den Strecken

Streckenstandard	D4
Streckenklasse	M 160
Streckenbelastung	> 100.000 Lt/Tag
Abweichende maximale Last	- auf Bauwerken (Brücken/ Durchlässe/ Viadukte) im Baugleis und zuführenden Streckenabschnitten für Maschinen in Arbeitsstellung: entfällt

VzG-Streckengeschwindigkeit:

Bbf Reg Weichen 472:	Vzg= 40 km/h
Bbf Reg Weiche 473:	Vzg= 40 km/h

Bbf Reg Weiche 474:

Vzg= 60 km/h

Gleisgeometrie:

Kleinsten Radius: 190 m

Größte Längsneigung : = 5,2 ‰

Gleisabstände:

Im Umbaubereich Weichen 472: a> 4m

Im Umbaubereich Weichen 473, 474: a> 4,30m

0.1.3.4 Oberbau**Oberbauanordnung:**

Anlage	Ausbau	Einbau
Weiche 472	EW 49 – 190 - 1:7,5 r HH	EW 54 – 190 - 1:7,5 rB
Weiche 473	EW 49 – 190 - 1:7,5 r HH	EW 54 – 190 - 1:7,5 rB
Weiche 474	EW 54 – 190 - 1:7,5 r HH	EW 54 – 190 - 1:7,5 rB

Anschlußbereiche: (siehe auch Wsk)**W472:**

Wa = We 473
 We Stammgleis = 1x25xB90; ca. 40m Se2
 We Zweiggleis = 1x25xB90; ca. 40m Se2

W473:

We Stammgleis = Wa 472
 We Zweiggleis = 25xB90; ca 40m Se2
 Wa = We 474

W474:

Wa = We 475
 We Stammgleis = Wa 473
 We Zweiggleis = 25xB90; ca. 40m Se2

0.1.4 Verkehrsverhältnisse auf der Baustelle

Siehe auch Betriebliche Regelungen siehe Punkt 0.2.23

Der AG übernimmt keine Gewähr in Bezug auf die Verfügbarkeit und die Nutzungsmöglichkeit öffentlicher Verkehrswege und -flächen außerhalb des vertraglichen Leistungsbereiches, insbesondere in Bezug auf die Nutzung von Über- und Unterführungen für vom AN vorgesehene Schwerlastverkehre.

Angaben zum Bahnübergang während der Bauarbeiten:

Im Baufeld befinden sich keine Bahnübergänge.

0.1.5 Freizuhaltende Flächen

keine besonderen Anmerkungen

0.1.6 bleibt frei

0.1.7 bleibt frei

0.1.8 Lage und Ausmaß dem AN überlassener Flächen

Bereitstellungsflächen:

Fläche in Regensburg Hbf neben Gleis 286

Km ca. 0,4 bis 0,5 links der Bahn,
Größe: ca. 3.000 m²,
Bahngrund

Einschränkungen in der Nutzung, bzw. Hinweise:

- Zufahrt über Friedenstraße

Montagefläche:

Weichen 472, 473, 474:

Reg Bbf Gleise 311, 312

Sofern der AN zusätzliche Flächen außerhalb der vom AG zur Verfügung gestellten oder anderweitig genehmigten Baustelleneinrichtungs- und Bereitstellungsflächen bzw. außerhalb der Baustelle / der Erstreckung der Bau- und Betriebsanweisung (BETRA) zur Bereitstellung oder Aufbereitung nutzen will, hat er selbständig die hierfür notwendigen privatrechtlichen und öffentlich - rechtlichen Genehmigungen (z.B. gemäß 4. BImSchV) einzuholen und diese dem AG vor der Nutzung nachweisfähig (z.B. Bescheid) vorzulegen.

Ferner hat der AN für die Flächen ein Beweissicherungsverfahren durchzuführen. Von einer genehmigungsfreien Fläche als Ausnahme vom genehmigungspflichtigen Zwischenlager (nach 4. BImSchV Anhang 1, Ziffer 8.12) ist auszugehen, wenn die Fläche in einem funktionalen Zusammenhang mit einer einzigen Baumaßnahme steht und die räumliche Entfernung **1 km** nicht überschreitet. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass beim Betrieb der Flächen alle geltenden materiell-rechtlichen Anforderungen zu beachten und Genehmigungen des Umweltrechts etwa in Bezug auf Lärm, Staubentwicklung, Immission, Bodendenkmal, Natur-, Arten- und Gewässerschutz einzuholen sind. Alle mit den vorgenannten Anforderungen verbundenen Leistungen sind in das Angebot einzurechnen. Eine gesonderte Vergütung erfolgt nicht.

In Ergänzung zum entsprechenden Punkt 16.3 „Nutzung fremden Geländes“ der BVB:

Der AN hat unaufgefordert, spätestens bis zur Abnahme, die Bescheinigungen gem. den Regelungen der Besonderen Vertragsbedingungen zu diesem Punkt beizubringen.

0.1.9 Baugrund

Der Baugrund im Umbaubereich wurde nicht untersucht, da keine PSS eingebaut wird.

0.1.10 bleibt frei

0.1.11 bleibt frei

0.1.12 Besondere Vorgaben für die Entsorgung

Die Regelungen von Bau- und Abbruchabfällen im Bauvorhaben und der Umgang mit diesen wird unter Punkt 0.2.15 beschrieben.

0.1.13 Schutzgebiete oder Schutzzeiten

FFH- und NATURA 2000-Gebiete

Der Baubereich liegt in keinem FFH- und NATURA 2000 Gebiet.

Vogelschutzgebiete:

Der Baubereich liegt in keinem Vogelschutzgebiet.

Nationalparks

Der Baubereich liegt in keinem Nationalpark.

Biosphärenreservat

Der Baubereich liegt in keinem Biosphärenreservat.

Naturschutzgebiete (NSG)

Der Baubereich liegt in keinem Naturschutzgebiet.

Naturpark (NP)

Der Baubereich liegt in keinem Naturpark.

Landschaftsschutzgebiete (LSG)

Der Baubereich liegt in keinem Landschaftsschutzgebiet.

Gewässerschutz

Im Baubereich befinden sich keine Gewässer.

Lärmschutz

Die Ausführung der Vertragsleistung muss teilweise am Wochenende bzw. in Nachtstunden erfolgen.

Für Arbeiten in geschützten Zeiten sind nach geltendem Landesrecht Ausnahmegenehmigungen, Anzeigen etc. erforderlich. Der AN hat unter Beachtung des geplanten Bauablaufes, der anzuwendenden Bauverfahren und des geplanten Maschineneinsatzes, rechtzeitig bei den zuständigen Stellen erforderliche Ausnahmen zu beantragen bzw. die relevanten Bauarbeiten anzuzeigen.

0.1.14 Schutzmaßnahmen

bleibt frei

0.1.15 bleibt frei

0.1.16 bleibt frei

0.1.17 Hindernisse

Siehe 0.1.3

0.1.18 Kampfmittel

Kampfmittelvoreinschätzung

Im Auftrag des AG wurde eine Kampfmittelvoreinschätzung (z.B. Luftbildauswertung) auf das Vorhandensein von Kampfmitteln durchgeführt. Es wurde der Verdacht auf das Vorhandensein von Kampfmitteln bestätigt. Es besteht der Verdacht auf eine Kampfmittelbelastung aus Luftangriffen und Bodenkämpfen mit Artilleriebeschuss.

Ein Räumkonzept wurde erstellt und liegt bei.

Kampfmittelerkundung während der Bauzeit

Der AN führt nach dem konventionellen Gleis/Weichenrückbau eine vollflächige, punktuell Bodeneingreifende Kampfmittleräumung durch. Hierfür sind folgende Arbeitsschritte vorgesehen:

1. Visuelle Absuche des Abschnitts, Entfernung von oberflächlich sichtbarem Kleineisen und metallischen Abfällen
2. Vollflächige, punktuell bodeneingreifende Kampfmittleräumung im Schotterbett vor dessen Ausbau unter Einsatz von Metallsuchgeräten (MSG), ggf. auch Eisensuchgeräten mit Such-/Räumtiefe mind. 50cm.
3. Erteilung Arbeitsfreigabe für lagenweisen Schotterausbau und Kampfmitteltechnische Fachaufsicht beim Ausbau des Schotters. Punkt 2 und 3 bis Erreichen des Planums wiederholen.
4. Vollflächige, punktuell bodeneingreifende Kampfmittleräumung auf dem Planum nach Ausbau des Schotters unter Einsatz Eisensuchgeräten mit Such-/Räumtiefe mind. 1,0m
5. Dokumentation der Arbeiten und Ausstellung Kampfmittelfreigabebescheinigung.

Der AN übergibt hierfür vor der Ausführung ein auf den Bauablauf des AN angepasstes Räumkonzept, sowie eine Gefährdungsabschätzung.

Freizumessende Abschnitte/Anlagen:

- Alle Umbaubereiche

0.1.19 Baustellenverordnung

Für die Baustelle ist ein Koordinator (Gestellung durch AG) nach der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung) bestellt.

0.1.20 Auflagen Dritter

Vor Beginn der Bauarbeiten muss der Auftragnehmer (AN) alle Leitungsbetreiber kontaktieren, um sich über vorhandene Kabel und Leitungen zu informieren. Notwendige Schachtscheine sind bei den Versorgungsunternehmen zu beantragen. Sollten zuvor unbekannte Kabel entdeckt werden, muss dies der Bauüberwachung des Auftraggebers (AG) gemeldet und weitere Schritte abgestimmt werden.

Um die Lage unterirdischer Kabel zu ermitteln, sind Suchgräben erforderlich, wobei der AN die Kosten und Risiken für unsachgemäße Ausführung trägt. Der Ausbau von Leitungen und Kabeln darf nur mit Zustimmung des AG und der Leitungsträger erfolgen, und die damit verbundenen Kosten sind zu berücksichtigen. Erschwernisse im Bauablauf durch bestehende Kabel sowie Schutzmaßnahmen werden nicht zusätzlich vergütet.

Bei allen Bauarbeiten müssen die Schutzvorgaben der Leitungsträger beachtet werden. Schäden durch Missachtung dieser Vorgaben gehen zu Lasten des AN. Aufwendungen durch oberirdische Leitungen müssen in der Planung und Kalkulation einbezogen werden, ohne dass dafür eine gesonderte Vergütung erfolgt.

0.1.21 bleibt frei

0.1.22 Vorarbeiten des AG

Die LST-Begleitarbeiten werden entweder vom Auftraggeber (AG) selbst bzw. von einem von ihm beauftragten Unternehmen durchgeführt. Für die Arbeiten der Fachbereiche sind entsprechende Zeiten freizuhalten:

- Jeweils 4 Std nach Baubegin und vor Bauende

0.1.23 Arbeiten anderer Unternehmer

Siehe 0.2.1

0.2 Angaben zur Ausführung

0.2.1 Bauablauf

Wesentliche Arbeitsabschnitte: Siehe Punkt A „Projektübersicht“

Weichenmontage:

14.06.2027, 8:00 Uhr – 18.06.2027, 6:00 Uhr

Bautechnologie:

Die Erneuerung des Oberbaus erfolgt entsprechend der Technologie des AN konventionell. Einzelheiten sind im Leistungsverzeichnis im Unterlos Oberbauarbeiten erläutert.

Abhängigkeit von Leistungen anderer

Zeiten für Fachdiensttätigkeiten:

Beim Bauablauf sind folgende Zeiten für zeitparallele Begleitarbeiten des AG bzw. notwendige Fachdiensttätigkeiten des AG oder Dritter, insbesondere LST und E-Dienst, frei zu halten, wie folgt:

Umbauabschnitt	von		bis	
WE W 472, 473, 474	18.06.2027	06:00	18.06.2027	10:00
	22.06.2027	01:00	22.06.2027	05:00

- 1 Schicht (4 h) Anfang
- 1 Schicht (4 h) Ende

Für zeitparallele Fachdiensttätigkeiten des AG stehen die vorgenannten Zeiten dem AN nicht für die Ausführung von Leistungen zur Verfügung, die nutzbare Sperrzeit reduziert sich gemäß der in der Tabelle genannten Zeiten entsprechend.

Gleichzeitig hat der BauAN seine Bauarbeiten so zu planen, dass keine zusätzlichen/geänderten Einsätze der Fachdienste des AG, als die oben genannten, notwendig werden.

Arbeitsunterbrechungen:

bleibt frei

0.2.2 Erschwernisse

Siehe 0.1.3

Bei einem Einsatz von mobilen und stationären Baukränen, Betonpumpen, Hubsteigern und ähnlichem an bzw. in der Nähe von Anlagen der Infrastrukturbetreiber ist eine Krananweisung abzuschließen. Gilt nicht für Schienenkrane.

0.2.3 Vorgaben aus dem SiGe-Plan

keine besonderen Anmerkungen

0.2.4 Sicherungsmaßnahmen (gem. DIN 18325 0.2.7)

0.2.4.1 Sicherung der Baustelle gegen Gefahren aus dem Bahnbetrieb und bauaffine Dienstleistungen – Durchführung durch AG

Die Sicherung der Baustelle gegen Gefahren aus dem Eisenbahnbetrieb wird durch den AG (BzS) festgelegt.

Während der Vor- und Nacharbeiten und Weichenmontage erfolgt die Sicherung zum Nachbargleis gegen Gefahren aus dem Eisenbahnbetrieb durch Feste Absperrung bzw. Sicherungsposten.

Während dem Umbau der Weichen erfolgt die Sicherung gegen Gefahren aus dem Bahnbetrieb durch Feste Absperrung bzw. Sicherungsposten.

0.2.4.2 Sicherung der Baustelle gegen Gefahren aus dem Bahnbetrieb und bauaffine Dienstleistungen – Durchführung durch AN

Bleibt frei

0.2.5 Kontaminierte Bereiche

bleibt frei

0.2.6 Besondere Anforderungen an Baustelleneinrichtungen

keine besonderen Anmerkungen

0.2.7 Besondere Anforderungen an Gerüste

keine besonderen Anmerkungen

0.2.8 Mitbenutzung fremder Einrichtungen

keine besonderen Anmerkungen

0.2.9 Vorhaltung für andere Unternehmer

keine besonderen Anmerkungen

0.2.10 bleibt frei

0.2.11 bleibt frei

0.2.12 bleibt frei

0.2.13 Eignungs und Gütenachweise

0.2.13.1 Eignungs- und Gütenachweise für zugelieferte mineralische Ersatzbaustoffe (MEB) und Bodenmaterial

Der AN wird auf das Inkrafttreten der sog. Mantel-Verordnung mit ihren wesentlichen Bestandteilen Ersatzbaustoffverordnung (EBV) und einer erheblich geänderten Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV) zum 01.08.2023 hingewiesen. Bei der Umsetzung ist, ohne Anspruch auf Vollständigkeit, folgendes zu beachten:

Die EBV regelt die Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen (MEB) in technische Bauwerke und ersetzt die bislang geltenden Vorgaben der LAGA - Merkblätter bzw. spezielleren landesrechtlichen Regelungen. Bodenmaterial, welches in oder unterhalb eines technischen Bauwerkes eingebaut werden soll, ist als MEB zu betrachten und unterliegt ebenfalls der EBV.

Die geänderte BBodSchV regelt den Einbau von Boden in, außer- oder unterhalb einer durchwurzelbaren Bodenschicht oder in bodenähnlichen Anwendungen außerhalb von technischen Bauwerken.

Daher ist die Umweltverträglichkeit für zugelieferte mineralische Ersatzbaustoffe auf Basis der Materialklassen der EBV und für zugeliefertes Bodenmaterial in bodenähnlichen Anwendungen auf Basis der Vorsorgewerte der BBodSchV nachzuweisen.

Der AN hat 8 Wochen vor einem geplanten Einbau von Bodenmaterial in das Bauvorhaben oder von MEB in technische Bauwerke des Bauvorhabens die schriftliche Zustimmung des AG dazu einzuholen. Dem Antrag sind die Nachweise der Umweltverträglichkeit und der bodenphysikalischen Eignung des MEB beizufügen, bei einem Einbau in technische Bauwerke ist zusätzlich die technische Bauweise gemäß Anlage 2 + 3 EBV anzugeben.

Die DB AG und die mit ihr verbundenen Unternehmen untersagen für ihre Bauvorhaben, Grundstücke und Anlagen generell den Einbau der in § 20 Abs. 1 EBV aufgeführten mineralischen Ersatzbaustoffe u.a. Kupol- und Hochofenschlacke, Hüttensand, Flug- und Kesselasche und Gießereirestsand.

Der zum Einbau vorgesehene zugelieferte Bodenaushub ist vom AN fachgerecht und getrennt nach Bodenarten zwischenzulagern, so dass sich die bodenphysikalischen Eigenschaften und die Bodenfunktionen nicht verschlechtern.

Die Umweltverträglichkeit der MEB ist durch eine repräsentative chemische Analytik eines akkreditierten Labors nachzuweisen. Der AN hat für zugelieferte MEB auch die notwendigen bodenphysikalischen Untersuchungen, z.B. Verdichtungsfähigkeit, Verformungsmodul und Wasserdurchlässigkeit, durchzuführen. Der AG behält sich vor, bei fehlender Akkreditierung des Probennehmers bzw. des Labors eine bodenphysikalische Beurteilung durch ein akkreditiertes Labor abzufordern.

Für den Nachweis der Umweltverträglichkeit von Neuschotter oder Recyclingschotter sowie PSS / FSS gelten neben der EBV die Anforderungen des DB- Regelwerks.

Der AN hat die laufende Übereinstimmung des eingebauten Materials mit den vorgelegten Nachweisen zu gewährleisten, der AG behält sich stichprobenartige Kontrolluntersuchungen vor. Bei Nichteignung ist das Material vom AN ordnungsgemäß und für den AG kostenfrei zu entsorgen.

Bezüglich der Einbaudokumentation und der Vor- und Abschlussanzeigen gem. EBV siehe Ziff. 0.2.15.2.10.4.

Die Erstellung der Einbaudokumentation und ggf. der Anzeigen erfolgt grundsätzlich erst nach AG seitiger Freigabe des vom AN beantragten MEB-Einbaus.

Die Übermittlung einer Vor- und Abschlussanzeige an die zuständigen Behörden ist erforderlich, wenn ein geplanter Einbau von MEB (inkl. Bodenmaterial) die nachfolgenden Kriterien erfüllt:

1. Es soll Bodenmaterial mindestens BM-F0*, Baggergut mind. BG-F0*, aufbereiteter Gleisschotter mind. GS-1 oder aufbereitete RC-Baustoffe mind. RC-1 oder jeweils höherer Materialklassen in Wasser- oder Heilquellenschutzgebiete der Zone III oder höher eingebaut werden oder
2. Es soll Bodenmaterial, Baggergut oder RC-Baustoffe der Klasse 3 (BM-F3, BG-F3 oder RC-3) mit einer geplanten Einbaumenge $\geq 250 \text{ m}^3$ eingebaut werden.

Nach dem Ende des Einbaus ist für die o. g. Materialien vom AN im System ZEDAL eine Abschlussanzeige zu erstellen.

0.2.14 Umgang mit aufarbeitungsfähigen Stoffen

Siehe 0.2.15.1.1 Entsorgungs- und Zuführungskonzept

0.2.15 Abfallmanagement von Bau- und Abbruchabfällen

1. Entsorgung durch den Auftraggeber (DB InfraGO AG, OE Baulogistik) siehe 0.2.15.1
2. Entsorgung durch den Auftragnehmer – siehe 0.2.15.2

In nachfolgender Tabelle ist beschrieben, wer für die Entsorgung welchen Materials verantwortlich ist und in welchem Kapitel dieser Baubeschreibung die geltenden Regelungen beschrieben werden:

Material	Entsorgung der Stoffe durch	Regelung im Punkt der Baubeschreibung
Schrott (Schienen, Stahlschwellen, Kleineisen) und/oder LST-Reststoffe	Auftraggeber	0.2.15.1
Altschwellen (Holz / Beton)	Auftraggeber	0.2.15.1
Altschotter	Auftraggeber	0.2.15.1
Bodenaushub	Auftraggeber	0.2.15.1
ZW in BigBag	Auftraggeber	0.2.15.1

Für Abfälle, die der AN im Rahmen seiner Leistung erzeugt, gilt jedoch immer Anlage 2.13 „Regelungen zu auftraggeberseitig beigestellten Oberbaumaterialien (Ver- und Entsorgung)“, im Nachfolgenden nur noch „Anlage 2.13“ genannt.

Für folgende sonstige Abfälle gelten gleichermaßen die Regelungen der Anlage 2.13:

Asphalt, Zwischenlagen (ZW), Kabelkanäle, Betonabbruch, BÜ-Beläge, metallischer Schrott

0.2.15.1 Entsorgung durch den Auftraggeber / Zuführungskonzept

Die nachstehenden Ausführungen gelten ergänzend zur Anlage 2.13 zum Bauvertrag.

0.2.15.1.1 Entsorgungs- und Zuführungskonzept

Abholung durch den AG

Übersicht der Materialien und der Abholorte und Transport ab Abholung (BE-Fläche):

Abholtermin	Material	Verwendung	Abholung per	Ort
Gemäß Ver- und Entsorgungsmappe des AG	Altschwellen Holz	Entsorgung	LKW	BE-Fläche
	Schrott Schiene	Entsorgung	LKW	BE-Fläche
	Altschotter	Entsorgung	LKW	BE-Fläche
	ZW in BigPack	Entsorgung	LKW	BE-Fläche
	Aushubmassen	Entsorgung	LKW	BE-Fläche

Abholung durch den AN

bleibt frei

Beförderungserlaubnis/Transportgenehmigung

Für die Beförderung von gefährlichen Abfällen über öffentliche Verkehrswege zur Bereitstellungsfläche oder zur Entsorgungsanlage benötigt der Abfallbeförderer eine Beförderungserlaubnis nach § 54 KrWG bzw. der Beförderungserlaubnisverordnung (BefErlV; ersetzt TgV). Hiervon ausgenommen sind öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger oder Entsorgungsfachbetriebe, soweit sie für diese Tätigkeit zertifiziert sind.

Die mit dem Transport gefährlicher Abfälle befassten Beförderer müssen für den Leistungszeitraum über eine Zertifizierung zum Entsorgungsfachbetrieb nach § 56 und 57 KrWG bzw. über eine vergleichbare europäische Qualifizierung (Einhaltung der Anforderungen der Entsorgungsfachbetriebsverordnung (EfBV)) oder über eine Transporterlaubnis nach § 54 KrWG verfügen.

Für den Transport von nicht gefährlichen Abfällen müssen die Beförderer für den Leistungszeitraum eine Anzeige gemäß § 53 KrWG an die zuständige Behörde vorgenommen haben.

Alle zur Beförderung von Abfällen vorgesehenen Fahrzeuge sind mit zwei A-Tafeln zu kennzeichnen, dies gilt auch für Entsorgungsfachbetriebe.

Erlaubnis (gA) bzw. Anzeige (ngA) sind jeweils vom Beförderer auf dem Fahrzeug mitzuführen. Beim Transport gefährlicher Abfälle sind zusätzlich folgende Unterlagen mitzuführen:

- Ausdruck des Begleitscheins mit allen Datenangaben (Auskunftsfähigkeit),
- bei verspäteter Signatur des Beförderers: Vereinbarung gem. § 19 Abs. 2 NachwV.

0.2.15.1.2 Handhabung von Bodenaushub und Bauabfällen

Materialien zum Wiedereinbau bzw. Bauabfälle zur Entsorgung sind in sortenreinen Haufwerken aufzuhalten und bis zu einem Volumen von 500 m³ ordnungsgemäß bereitzustellen.

Dazu sind die anfallenden Materialien bzw. Bauabfälle nach ihrer zu erwartenden Belastung zu trennen. Unter Umständen ist die Bildung mehrerer Haufwerke auch bei geringen Aushub- oder Abbruchkubaturen erforderlich.

Die Wahl der Haufwerksstandorte und deren Flächenbedarf hat der AN in eigener Zuständigkeit gemäß seiner Baustellenlogistik nach zeitlichen- und mengenmäßigem Anfall zu ermitteln.

Bei Nutzung von Anlagen (z.B. Lager-/Umschlaganlagen) liegt es in der eigenen Verantwortung des AN, die jeweils geltenden Nutzungsbedingungen der Anlage einzuhalten.

Die Haufwerke sind mit einem wetterfesten Schild, welches die Haufwerksbezeichnung und der Schadstoffklassifizierung angibt, dauerhaft zu kennzeichnen.

Der AN hat die in Haufwerken bereitgestellten Materialien generell so zu sichern, dass Gefährdungen von Schutzgütern durch die Abfälle oder darin enthaltene Schadstoffe ausgeschlossen sind.

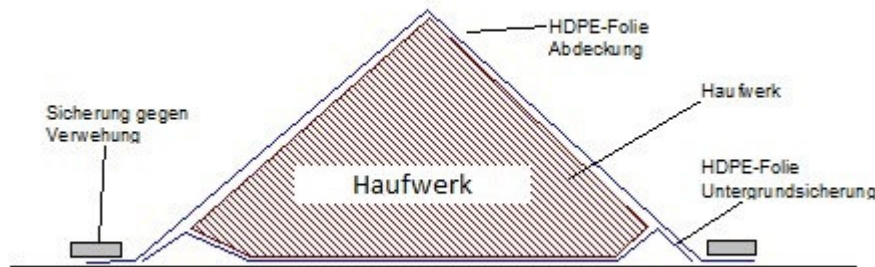
Abdeckung der Haufwerke auf Bereitstellungsflächen am Ort der Entstehung der Abfälle (BE-Fläche):

Nicht gefährlicher Abfall

- Bei allen nicht gefährlichen Abfällen, bei denen ein zeitnaher Abtransport zur Entsorgungsanlage (zeitnahe = unverzüglich, maximale Liegezeit auf der BE-Fläche 4 Wochen) geplant ist, ist keine Haufwerksabdichtung mittels reißfester HDPE-Folie erforderlich.
Auf die Haufwerksabdeckung darf nur verzichtet werden, wenn ein gültiger Umwelttechnischer Bericht (UTB) vorliegt. Liegt kein UTB vor, muss der Abfall ab dem ersten Liegetag auf der BE-Fläche wie in Punkt „gefährlicher Abfall“ beschrieben behandelt werden.
- Alle nicht gefährlichen Abfälle mit der Einstufung ab LAGA Z 1.2 bzw. GS 2/RC 2/ BM 2 gemäß EBV oder höher, die länger als 4 Wochen auf der BE-Fläche bereitgestellt werden, sind immer mit einer Oberflächenabdichtung aus mind. 0,5 mm starker reißfester HDPE-Folie gemäß nachfolgender Darstellung zu sichern. Das von der Oberflächenabdichtung anfallende unbelastete Niederschlagswasser ist abzuleiten. Dies gilt auch, wenn der Umgang mit dem Abfällen wie in Punkt „nicht gefährlicher Abfall – Erster Absatz“ beschrieben geplant ist und es zu Verzögerungen beim Abtransport kommt, so dass der Abfall länger als 4 Wochen auf der BE Fläche liegt.

Gefährlicher Abfall

- Bei allen nach Landesrecht als gefährlich eingestuften Abfällen, unabhängig von der Liegezeit auf der BE-Fläche, ist immer eine Oberflächenabdichtung aus mind. 0,5 mm starker reißfester HDPE-Folie und zusätzlich eine entspr. HDPE-Folie gem. nachfolgender Abbildung zur Untergrundabdichtung vorzusehen.
Alternativ zu der beschriebenen Untergrundabdichtung mit HDPE-Folie ist die Nutzung eines mit Bitumen oder Beton befestigten / versiegelten Untergrundes einschließlich einer Entwässerung der Fläche möglich.



Systemskizze Sicherung eines Haufwerkes

Wenn auf der Ladestelle eine Asphaltdecke in Straßenbauweise vorhanden ist, kann auf die Folienverwendung (Abdeckung Boden und Abdeckung Haufwerk) verzichtet werden.

0.2.15.1.3 Deklarationsanalytik

Die Deklarationsanalytik (Schotter / Randweg / Boden) wird durch den AG durchgeführt.

Das Ergebnis der Deklarationsanalytik liegt noch nicht vor.

Es ist jedoch von einer Belastung **größer/gleich Z 1.2, GS-2, BM-F2, RC-2** auszugehen.

0.2.15.2 Entsorgung durch den Auftragnehmer / Zuführung

bleibt frei

0.2.15.2.1 Allgemeine Pflichten und Leistungen des Auftragnehmers

bleibt frei

0.2.15.2.2 Definition Abfallerzeuger und Abfallbesitzer

bleibt frei

0.2.15.2.3 Betrieb von Baustelleneinrichtungs- und Bereitstellungsflächen für Abfälle

bleibt frei

0.2.15.2.4 Leistungen des AN zur Umsetzung der Gewerbeabfallverordnung

bleibt frei

0.2.15.2.5 Systematik der zu vergebenden Entsorgungsleistungen für mineralische Bau- und Abbruchabfälle

bleibt frei

0.2.15.2.6 Umgang mit Rückbau- und Abbruchabfällen

bleibt frei

0.2.15.2.7 Umgang mit LST- und TK-Reststoffen sowie Schrott

Siehe 0.2.15.1.1 Entsorgungs- und Zuführungskonzept

bleibt frei

0.2.15.2.8 Haufwerksbildung und Bereitstellung für Oberbau

bleibt frei

0.2.15.2.9 Deklarationsanalytik

bleibt frei

0.2.15.2.10 Elektronische Nachweisführung über die Entsorgung von Abfällen

bleibt frei

0.2.15.2.10.1 Technische Voraussetzungen für das elektronische Abfall-Nachweis-Verfahren

bleibt frei

0.2.15.2.10.2 Vorab- und Verbleibskontrolle für gefährliche Abfälle

bleibt frei

0.2.15.2.10.3 Vorab- und Verbleibskontrolle für nicht gefährliche Abfälle

bleibt frei

0.2.15.2.10.4 Anzeige- u. Dokumentationspflichten gemäß Ersatzstoffverordnung

bleibt frei

0.2.15.2.11 Abrechnung von Entsorgungsleistungen

bleibt frei

0.2.15.2.12 Beförderungserlaubnis / Transportgenehmigungen

bleibt frei

0.2.16 Materialbeistellung durch Auftraggeber

Die nachstehenden Ausführungen gelten ergänzend zur Anlage 2.13 „Regelungen zu auftraggeberseitig beigestellten Oberbaumaterialien (Ver- und Entsorgung)“

Materialbeistellung für nachfolgende Stoffe

Liefertermin/ Bereitstellung	Material	Transportmittel	Ort	Verwendung
LAP wird nach BAP des AN er- stellt	Grundsotter	Bahnwagen (Kippwagen)	Tarifpunkt	WE
	Verfüllsotter	FCS-Selbstentladewagen (1000 t/d)	Tarifpunkt	WE
	Schiene	öffentliche Bahnwagen	Tarifpunkt	WE
	Betonschwellen	öffentliche Bahnwagen	Tarifpunkt	WE

Im Zeitraum Montag - Freitag:

Maximale Schotterbereitstellung pro Tag zwei Züge insg. 2.400 t.

Maximale Schwellenlieferung pro Tag 3.500 Stück.

Im Zeitraum Samstag - Sonntag:

Maximale Schotterbereitstellung jeweils nur ein Zug pro Tag insg. 1200 t.

Maximale Schwellenlieferung pro Tag 1.750 Stück.

Erforderliches Ab-, Umladen / Aufladen / Entladen / Kippen und Zwischentransporte sind mit einzukalkulieren.

Entladeeinrichtung und Bediener stellt **AN**.

Ausnahme:

Soweit Materialien und Stoffe betroffen sind, welche für den Bauzustand der Baumaßnahme erforderlich sind (z.B. Montageschienen, Laschen, Zwingen, Bolzen etc.), sind diese abweichend von Ziffer 16.4 „Besondere Vertragsbedingungen“ und Anlage 2.13 „Regelungen zu auftraggeberseitig beigestellten Oberbaumaterialien (Ver- und Entsorgung)“ durch den AN zu stellen und zu unterhalten.

Gleiches gilt für evtl. anzubringende Notstromverbinder (siehe Merkblatt für Triebstromrückführung). Diese hat der AN zu stellen und auf Weisung des AG anzubringen und bis zum endgültigen Verschweißen zu unterhalten.

Ausnahme – Beistellung Oberbaumaterial durch AN:

Abweichend von VOB C DIN 18325 – Gleisbauarbeiten, ergänzend zu den „Besondere Vertragsbedingungen“ Ziffer 16.4 und Anlage 2.13 „Regelungen zu auftraggeberseitig beigestellten Oberbaumaterialien (Ver- und Entsorgung)“ werden folgende Materialien und Stoffe durch den **AN** gestellt bzw. durch diesen angeliefert.

Liefertermin/ Bereitstellung	Material	Transportmittel	Ort	Verwendung
In Abstimmung AN mit AG	Randwegmaterial	Wahl des AN	BE-Fläche	WE

Tarifpunkte

Übergabe-/Tarifbahnhöfe:

Bf Regensburg Ost

0.2.17 Materialliefer- und Abfuhrplan

Liefertermine (Tag und Stunde am Tarifpunkt), Lieferorte (bei Lkw-Lieferung) und Mengen der vom AG bereitzustellenden Stoffe sowie die Bereitstellungstermine, -orte und Massen der Entsorgung sind durch den AN spätestens 10 Wochen vor Projektrealisierung in Form eines belastbaren Liefer- und Abfuhrplans (LAP) bauabschnittsbezogen dem AG verbindlich schriftlich mitzuteilen.

Dies gilt unbeschadet der in den Ausschreibungsunterlagen genannten verbindlichen Liefertermine. Diese sind in jedem Fall zwingend zu beachten und einzuhalten, soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart wird.

Mehrmengen, die vom AN veranlasst und über die Mengen des Leistungsverzeichnisses hinausgehen, jedoch nicht verbraucht werden, werden dem AN in Rechnung gestellt (Lieferkosten, Fracht, Entsorgung).

0.2.18 Leistungen für andere Unternehmer

bleibt frei

0.2.19 Zusammenwirken mit anderen Unternehmern

Im Rahmen der nach den Vertragsunterlagen vorgesehenen bauseitigen Koordination hat der AN Mitwirkungsleistungen zur Sicherstellung des vorausschauenden Schnittstellenmanagements in Bezug auf die Ausführung der übrigen an der Gesamtmaßnahme beteiligten Unternehmer aktiv wahrzunehmen. Hierzu hat er sich mit dem Auftraggeber abzustimmen und mitzuwirken, insbesondere bei Maßnahmen die Leistungen anderer Auftragnehmer als Vorleistung erfordern oder nachfolgende Leistungen beeinflussen.

Gegenstand und Ziel dieser Mitwirkung ist, dass der AN vorausschauend und aktiv die für seine Arbeitsvorbereitung und Abwicklung erforderlichen Informationen rechtzeitig über den AG abfordert und einbezieht, sowie seinerseits diesem die von ihm für die Verfolgung der Ordnung auf der Baustelle und des Zusammenwirkens der verschiedenen Unternehmer benötigten Informationen gleichermaßen so rechtzeitig zur Verfügung stellt, dass über die bauseitige Koordination die störungsfreie Abwicklung der Gesamtmaßnahme sicher gestellt wird.

Der AN hat in der Vorausschau der auf der Baustelle ineinandergreifenden Prozesse und Abhängigkeiten die Überlegungen und Maßnahmen zur Abstimmung so frühzeitig anzustellen und den Abstimmungsprozess mit dem AG durchzuführen, dass nach Lage der Dinge als erforderlich absehbare Klärungs- und Koordinierungsprozesse des Auftraggebers ohne Störungen des Bauablaufes erledigt werden können. Zu den Mitwirkungspflichten zählen hiernach u.a. die aktive Mitwirkung und Auskunftserteilung bei koordinationsrelevanten Gesprächen/Baubesprechungen, insbesondere unter Beteiligung anderer Unternehmer, und die unverzügliche Information über abgefragten Festlegungen seiner Arbeitsvorbereitung, einschließlich ausführungstechnischer und logistischer Aspekte. In Bezug auf mögliche Störungen und Konflikte setzt die Pflicht des ANs den AG über Behinderungen zu informieren ein, sobald für ihn Umstände erkennbar werden, die sich negativ auf die Ausführung der geschuldeten Leistung bzw. des Bauvorhabens insgesamt auswirken können.

Die Koordination der an der Ausführung beteiligten Unternehmer und die Ausübung aller im Zusammenhang stehenden Erklärungen und Anordnungen bleiben ausschließlich dem AG vorbehalten.

Die Aufwendungen für die im Rahmen des Vertrages vorgesehene Mitwirkung des AN bei der auftraggeberseitigen Koordination, sind als Nebenleistung in die Einheitspreise einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

0.2.20 bleibt frei

0.2.21 bleibt frei

0.2.22 bleibt frei

0.2.23 Betriebliche Angaben (gem. DIN 18325 0.2.3 und 18325 0.2.5)

Betriebliche Regelung Umbaugleis:

Gesperrtes Gleis / Baugleis

Sperrabschnitte und Sperrzeiten:

Für die Durchführung von Arbeiten im Gefahrenbereich der Betriebsgleise sind Sperrpausen erforderlich. Die angemeldeten Sperrzeiten für die Baumaßnahmen sind in der Anlage 3.15 Betriebliche Angaben beschrieben. Veränderungen der angemeldeten Sperrpausen sind nicht zulässig.

Durch betriebliche Erfordernisse des AG können Zugverspätungen auftreten. Betriebsbedingte Änderungen der Sperrpausen und Arbeitszugfahrten (z. B. durch Verspätungen, Bedarfszüge) sind möglich. Wartezeiten pro AZ-Fahrt bzw. am Sperrpausenbeginn/-ende bis jeweils 30 Minuten, die abweichend vom Bauablaufplan und Betriebsablaufplan aufgrund betrieblicher Unregelmäßigkeiten entstehen, werden nicht besonders vergütet.

Schutz-La / Nachlauf-La:

Es sind keine Langsamfahrstellen angemeldet.

Betriebliche Besonderheiten:

24/7 durchgehend besetzt

0.2.24 Oberleitung (gem. DIN 18325 0.2.6)

Abschaltung Oberleitung:

bleibt frei

0.2.25 Ausführung Bettungsarbeiten (gem. DIN 18325 0.2.16)

Zusammenfassung der Bettungsausführung:

Hinweis Technologie:

Für die umzubauenden Weichen ist eine Bettungserneuerung vorgesehen.

Die Bettungsrückstände (Altschotter) sind auf die festgelegten Entsorgungsflächen zu transportieren.

Nach dem Bettungsrückbau ist das Schotterplanum ohne Nachweis herzustellen und zu verdichten, der Grundsotter ist mit einer Höhe von 25 cm und einer Breite von i.M. 4 m einzubauen. Die Anforderungen für den Schotter sind im DB Standard DBS 918 061 „Technische Lieferbedingungen, Gleisschotter“ geregelt. Das Verlegeplanum ist auf der gesamten Länge herzustellen und zu verdichten. Die Oberkante des Verlegeplanums soll 5 cm unter der Unterkante der neu zu verlegenden Schwellen liegen.

Nach der Gleisverlegung ist der Verfüllschotter in mehreren Arbeitsgängen einzubringen.

Die Sollage und Bettungsstabilisierung von Gleisen, Weichen und Gleisanschlüssen sind mit einer kombinierten Universalstopfmaschine herzustellen. Die Gleise und Weichen sind vor und zwischen den Arbeitsgängen zu verfüllen. Nach dem letzten Arbeitsgang ist der Regelbettungsquerschnitt herzustellen. Die auszuführenden Stopf- und Richtarbeiten umfassen:

- Hebe-/Verdichtgang
- 1.Stopfgang (1. Stabilisation)
Schwellenfächer und Schwellen vor Kopf mit Schotter versehen, mit Stopf-Richtgang seitlich ausrichten und heben; max. 2,5 cm Hebung je Durchgang

- 2. Stopfgang (2. Stabilisation)
Schwellenfächer und Schwellen vor Kopf mit Schotter versehen, mit Stopf-Richtgang seitlich ausrichten und heben; max. 1,5 cm Hebung je Durchgang; Bettungsquerschnitt nach Ril 800.0130 herstellen
- 3. Stopfgang (Qualitätsstopfgang)
Siehe Baubetriebliche Anmeldung (Anlage 3.15)

0.2.26 Ausführung Rand- und Rangierwegarbeiten

Nach Abschluss der Umbauarbeiten ist in allen Baubereichen der Rangierweg wiederherzustellen. Die mittlere Wegbreite beträgt 80 cm. Die Abdeckung soll mit einem trittfesten und wasserdichten Material entsprechend BN 918062 erfolgen.

0.2.27 Ausführung Planumsverbesserung

bleibt frei

0.2.28 Ausführung Entwässerungseinrichtung

bleibt frei

0.2.29 Arbeiten im Tunnel (gem. DIN 18325 0.1.6)

bleibt frei

0.2.30 Instandhaltungsarbeiten

Bei km 67,159 ist zwischen den Gleisen 5 und 6 ein alter Sprachtaster vollständig zurückzubauen und zu entsorgen.

0.2.31 Sicherung Kabelkanal

Während der Maßnahme ist der vorhandene Kabelkanal zwischen den Gleisen 5 und 6 von km 67,169 bis km 67,253 zu sichern.

0.2.32 Arbeiten an Signalanlagen

bleibt frei

0.2.33 Arbeiten Rückstromführung, Bahnerdung, Potenzialausgleich

bleibt frei

0.2.34 Gleis-/Bauvermessung und Lichtraummessung

0.2.34.1 Absteckung durch AN

Mit der Übergabe der Unterlagen gemäß Ril 883.3200 sind die Verpflichtungen des AG im Sinne § 3 (2) VOB/B erfüllt.“

Der AN erhält die Daten in folgender Form:

- Festpunkte und Trassendaten im DB-Format oder alternativ Daten im ASC II - Format
- Plandaten in einem digitalen Format (z. B. TIF, DGN, DWG, PDF) oder alternativ als Papierkopie

Die Übergabe der Daten durch den AG erfolgt rechtzeitig vor Baubeginn und wird vom AN und dem AG schriftlich quittiert. Hierzu ist der Vordruck 883.3200V01 „Geodätische Absteckung; Niederschrift zur Übergabe“ zu verwenden.

Ergänzend dazu, ist der AN verpflichtet, die Detailabsteckung zur Bauausführung gem. Ril 883 zu erstellen. Diese muss so erfolgen, dass der Anschluss an die vorhandenen Gleise und Weichen lage- und höhenmäßig gewährleistet ist.

Der Bauüberwachung sind alle Sicherungspunkte nachweislich anzuzeigen. Der AN teilt dem AG das ausführende Ingenieurbüro mit.

0.2.34.2 Abnahmevermessung durch AN

Nach Abschluss der Bauarbeiten sind die geodätischen Abnahmevermessungen nach Richtlinie 883 durchzuführen.

Die Abnahmevermessung schließt auch die Prüfung der Lichtraumfreiheit nach den Vorgaben der Ril 883.3400 mit ein.

Der AN teilt vor Beginn der geodätischen Vermessungen dem AG das mit der Ausführung der geodätischen Vermessungen beauftragte Ingenieurbüro mit. Es ist jeweils zu beachten, dass die durchgeführte Vermessungsleistungen gemäß Ril 883 unabhängig voneinander ausgeführt werden.

0.2.34.3 Lichtraummessung (und Engstellendokumentation) durch AN

Allgemein:

Die Engstellendokumentation ist die Grundlage für die Überprüfung außergewöhnlicher Transporte (Lü-Sendungen). Sie spiegelt die aktuelle Lage des Gleises im Bezug zu ortsfesten Anlagen zum Zeitpunkt der Messung wider. Durch Gleis- und Weichenerneuerungen wird die Gleislage verändert, wodurch das Engstellenverzeichnis seine Gültigkeit verliert. Daher ist nach Abschluss der Baumaßnahme das Engstellenverzeichnis zu aktualisieren. Die Grundlage für die Bestandsdokumentation von Lichtraumdaten bilden die Richtlinien 458, 809, 883 und 885.

Das Engstellenverzeichnis wird bei folgender Abteilung vorgehalten:

DB InfraGO AG

V.IW-S-I 3

Datenmanagement Region Süd,

Eine Übersicht mit präqualifizierten Ingenieurbüros ist bei obiger Abteilung verfügbar.

Leistungen des AN:

Die Bestandsdokumentation von Lichtraumdaten ist nach Richtlinie 883.7400 durchzuführen. Bestellung von Lichtraumdaten sind ausschließlich über das IPID-Portal einzureichen.

Zugang zum IPID-Portal hat der AN sicherzustellen. Die Datenbankstruktur bei Datenmanagement entsprechenden Ergebnisse der Lichtraumbestandsdokumentation sind vom AN mit einer unterschriebenen Prüfungs- und Eignungsbestätigung über das IPID-Portal an das Datenmanagement zu übergeben.

Die Übergabe hat in Abstimmung mit dem AG rechtzeitig zu erfolgen.

0.2.35 Ergänzende Ausführungsbestimmungen

Soweit in der Leistungsbeschreibung auf Technische Spezifikationen, z.B. nationale Normen, mit denen Europäische Normen umgesetzt werden, europäische technische Zulassungen, gemeinsame technische Spezifikationen, Internationale Normen, Bezug genommen wird, werden auch ohne den ausdrücklichen Zusatz: „oder gleichwertig“ immer gleichwertige Technische Spezifikationen in Bezug genommen.

0.3 Einzelangaben bei Abweichungen von den ATV

keine besonderen Anmerkungen

0.4 Einzelangaben zu Nebenleistungen und besonderen Leistungen

0.4.1 Nebenleistungen

siehe Leistungsverzeichnis

0.4.2 Besondere Leistungen

siehe Leistungsverzeichnis

0.5 Technische Bearbeitung

0.5.1 Ausführungsunterlagen

Der AN erhält eine geprüfte baufreigegebene Ausführungsplanung.

0.5.2 Bestandsunterlagen und Dokumentation

Die Grundlagen der vermessungstechnischen Bestandsdokumentation sind insbesondere in den Ril 804, 809, 883 und 885 sowie in der TM 2009-001 geregelt. Diese umfasst die Aktualisierung der Topographie im DB-GIS, die Lichtraumdokumentation, die Prüfung des Festpunktfeldes und die Überarbeitung der Trassenpläne.

Vor Beginn der Leistungen -Bestandsunterlagen liefern- sind sowohl der Umfang der Arbeiten als auch der Umfang und die Form der Übergabe der Ergebnisse mit dem Fachgebiet Vermessung des AG abzustimmen.

Vom AN ist die Übereinstimmung der Bauausführung mit den bauaufsichtlich genehmigten Plänen schriftlich zu bestätigen.

- Als Bestandszeichnungen gelten Ausführungszeichnungen und Berechnungen, die entsprechend dem Prüf- und Genehmigungsverfahren und der Bauausführung berichtigt sind und als „Mit der Ausführung übereinstimmend“ durch AN und AG bzw. deren Vertreter erklärt sind.
- Darüber hinaus sind vom AN Übersichtspläne anzufertigen, die zu Bestandsübersichtsplänen gem. den oben genannten Vorschriften fortzuschreiben sind.
- Die Bauwerksbücher/Bauwerkshefte sind unmittelbar nach Fertigstellung der Bauwerke zur Durchführung der 1. Hauptprüfung vor der VOB-Abnahme vorzulegen.
- Im Bauwerk oder dem Baugrund ggf. verbleibende Baubehelfe und Bauteile sind in den Bestandsplänen darzustellen.
- Die IVL-Pläne sind bei Bedarf zu aktualisieren (Übergabe in DB GIS).
- Es ist in jedem Fall eine Abstimmung mit IZ-Plan der DB AG durchzuführen.

0.5.3 Bauzeitenplan (Konkretisierung zu BVB 16.2)

Bauablaufplan des Bieters/Betriebsablaufplan:

Mit Angebotsabgabe ist als Terminplanung der Bauablaufplan des Bieters (entspricht dem „Bauzeitenplan“ in den BVBs) in Form einer Zeit-Wege-Darstellung gemäß Ril 823, z. B. nach dem System der Sperrpausenoptimierung (SOG-Plan) – auf der Grundlage der Ausschreibungsunterlagen – einzureichen

Bei der Planung der internen Baulogistik bzw. der beim AN ggf. zusätzlich beauftragten schienengebundene Transporte sind die Streckenöffnungs- und Pausenzeiten der betroffenen Betriebsstellen / Streckenabschnitte zu beachten. Diese sind im Infrastrukturregister der DB InfraGO AG (Internetauftritt der DB InfraGO AG: <http://www.dbinfrago.com/web/schienenennetz/netzzugang-und-regulierung/infrastrukturregister> und <https://www.dbinfrago.com/web/schienenennetz/betrieb/allgemeine-betriebsinformationen/dienstruen-und-ausschaltzeiten-11861474>) veröffentlicht.

Der Bauablaufplan ist mit aktualisiertem Stand zu den Besprechungen (T1 / T12) in jeweils 12-facher Ausfertigung vorzulegen. Des Weiteren ist der abschließend genehmigte Bauablaufplan ebenfalls in 12-facher Ausfertigung 2 Wochen vor Baubeginn als Datei und in Papierform gemäß Verteilerliste des AG zu verteilen.

In den jeweiligen Einheitspreisen der Bauleistungen sind weiterhin folgende Leistungen enthalten:

- Darstellung des Soll-Ist-Vergleiches im Bauablaufplan während der Bauausführung und Aufzeigen des kritischen Weges
- Erstellung und Dokumentation aller für die Abnahme gemäß Ril 824 erforderlichen Unterlagen und Erhebungen.

Betriebsablaufplan

Zum Zeitpunkt der T12-Besprechung (lt. Ril. 823.0150 Baudurchführungsbesprechung) muss der auf den vertraglich vereinbarten Bauzeitenplan abgestimmte, genehmigungsfähige Betriebsablaufplan vorliegen.